

Kreistagsdrucksache Nr. 060/23

AZ. GSKT

Anlagen: 2 (nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Nachfolge Herr Norbert Schnitzler a) Beschluss über Ablehnungsgründe b) Beschluss über Ablehnungsgründe c) Beschluss über Hinderungsgründe

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 03.05.2023

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.05.2023

Beschlussvorschlag:

- a) Bei Herrn Gottfried Gehr (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 LKrO vor.
- b) Bei Herrn Otto Peetz (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 LKrO vor.
- c) Für Herrn Norbert Schnitzler (Tübingen) liegen keine Hinderungsgründe für das Amt eines Kreisrats vor.

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Gebhart Höritzer wird dessen Direktsitz im Wahlkreis I Tübingen frei. Als Nachrücker wurden hierfür in folgender Reihenfolge festgestellt:

1. Herr Gottfried Gehr (Wahlkreis I Tübingen)
2. Herr Otto Peetz (Wahlkreis I Tübingen)
3. Herr Norbert Schnitzler (Wahlkreis I Tübingen)

Herr Gottfried Gehr hat schriftlich mitgeteilt, dass er das Amt des Kreisrats nach § 12 Abs. 1 LKrO aus wichtigem Grund ablehnt (Anlage 1, nichtöffentlich).

Herr Otto Peetz hat schriftlich mitgeteilt, dass er das Amt des Kreisrats ebenfalls nach § 12 Abs. 1 LKrO aus wichtigem Grund ablehnt (Anlage 2, nichtöffentlich).

Ob jeweils ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag gem. § 12 Abs. 2 LKrO.

Herr Norbert Schnitzler hat die Nachfolge in den Kreistag bestätigt und mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO vorliegen. Der Kreistag hat gem. § 24 Abs. 2 LKrO festzustellen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.